Benutzungsordnung
für die öffentliche Gemeindebücherei Langenhain-Ziegenberg

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs.1, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemein

Die Gemeindebücherei Langenhain-Ziegenberg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ober-Mörlen. Sie steht jedem offen.

§ 2 Anmeldung

Mit der persönlichen Anmeldung erkennt der Benutzer/ die Benutzerin die Benutzungsordnung an. Er/sie macht dies mit einer Unterschrift deutlich. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 3 Ausleihe

Entliehene Bücher dürfen nicht weitergegeben werden. Ein Leser/eine Leserin kann in der Regel bis zu 4 Bücher und 4 andere Medien gleichzeitig entleihen.
Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. Andere Medien können für zwei Wochen ausgeliehen werden. Die Leihfrist kann auf Antrag einmal verlängert werden.

§ 4 Behandlung der Medien

Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz in Höhe der vollen Wiederbeschaffungskosten zu leisten.
Die Medien dürfen nur privat benutzt werden.

§ 5 Kosten

Alle Medien werden unentgeltlich ausgeliehen. Die Verzugsgebühren nach Überschreiten der Leihfrist betragen:

1. für Bücher
   a) für die erste Mahnung 1,- € /Buch zzgl. Portokosten
   b) für die zweite Mahnung nach Überschreitung der Leihfrist um mehr als 6 Wochen 2,- Euro/Buch zzgl. Portokosten
2. andere Medien
   a) für die erste Mahnung 2,- Euro/Medium zzgl. Portokosten
   b) für die zweite Mahnung nach Überschreitung der Leihfrist um mehr als 3 Wochen 5,- Euro/Medium zzgl. Portokosten.

Nach erfolgloser Mahnung werden die entliehenen Medien auf Kosten der Benutzer/Benutzerinnen wiederbeschafft. Dabei werden auch die Verzugsgebühren und Portokosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Gemeinde Ober-Mörlen in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Benutzungsordnung vom 02.11.2005 außer Kraft.

Ober-Mörlen, 01.07.2015
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ober- Mörlen

Jörg Wetzstein
Bürgermeister